

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2707/92 DER KOMMISSION****vom 17. September 1992****über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen
der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herr-
schenden Ungewißheit zu Spekulationen führen. Daher
ist die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Verar-
beitungserzeugnisse aus Getreide und Reis auszusetzen.Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen die Vorausfestset-
zung der Erstattung für die betreffenden Erzeugnisse.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung der in
Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse
wird vom 18. bis zum 24. September 1992 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
